

§ 0567b BGB

Wird der vermietete Wohnraum von dem Erwerber weiterveräußert oder belastet, so sind § 566 Abs. 1 und die §§ [566a BGB](#) bis [567a BGB](#) entsprechend anzuwenden. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Pflichten nicht, so haftet der [Vermieter](#) dem [Mieter](#) nach § 566 Abs. 2.